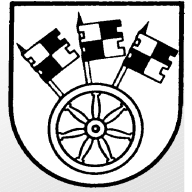




Amtsblatt Gemeinde Wittighausen



Oberwittighausen



Poppenhausen



Unterwittighausen



Vilchband

49. Jahrgang

Samstag, 6. August 2022

Nummer 31

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
Wittighausen am Dienstag, 09. August 2022, um
19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Ortsteil
Unterwittighausen, Königstraße 17

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
 - a) Neubau Wohnhaus mit Garage, Gemarkung Unterwittighausen, Baugebiet „Am Bären“
 - b) Neubau eines Carports, Gemarkung Oberwittighausen
3. Erneuerung der Wasserleitung und des Kanals im Ortsteil Poppenhausen
4. Reparatur Schlagwerk Kirche Unterwittighausen; überplanmäßige Ausgabe
5. Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Pflege“, Oberer Effelter, Gemarkung Unterwittighausen/Oberwittighausen
6. Freiflächenphotovoltaikanlagen; Festlegung von Kriterien für die Standortfindung
7. Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

Zu dieser Sitzung ist die Einwohner- und Bürgerschaft herzlich eingeladen. Ein nichtöffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Marcus Wessels, Bürgermeister

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 26.07.2022

TOP 1 Bekanntgaben

- Nächste Gemeinderatssitzung am 09.08.2022 um 19.00 Uhr.
- Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:
Daniel Dertinger wird zum 01.09.2022 als Bauhofmitarbeiter eingestellt. Er wird auch die Aufgaben im Wald übernehmen.

TOP 2 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbundenen Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld – Wittighausen

- a) Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-

mäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag der Verwaltung an.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der Abwägung des Gemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst.



Stellenausschreibung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) in der Gemeinde Wittighausen

Die Gemeinde Wittighausen sucht im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung (zurzeit 39 Wochenstunden) einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) für das Standesamt, Bauamt, Grundbuchangelegenheiten sowie allgemeine Verwaltung.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Beschäftigung im Standesamt, Bauamt, Grundbucheinstelle mit Gutachterausschuss und der Allgemeinen Verwaltung. Die endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter mit Angestelltenprüfung I (m/w/d), Beamter (m/w/d) im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit und Versiertheit im Umgang mit Bürgern,
- Einsatzbereitschaft,
- Flexibilität,
- geschulter Umgang mit der EDV.

Wir bieten Ihnen eine tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis Entgeltgruppe 9a mit den üblichen Sozialleistungen, in einer ganzjährigen Beschäftigung.

Wünschenswert wäre die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Grundseminar mit Prüfung für neu zu bestellende Standes-, Aufsichtsbeamte und Sachbearbeiter“.

Auskünfte zur Stelle erteilt die Gemeindeverwaltung Wittighausen, Tel.: 0 93 47 / 9 20 90.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **28. August 2022** an die **Gemeinde Wittighausen, Königstraße 17, 97957 Wittighausen** oder per Mail an: info@wittighausen.de.

b) Vorstellung und Billigung des Entwurfs des Flächennutzungsplans und Beschluss über die Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Grünsfeld-Wittighausen wurde im Mai 2019 fertiggestellt. Nach zwischenzeitlichen internen Besprechungsterminen fanden die Vorberatungen zum Vorentwurf in den Gemeinderäten fanden am 18.05.2021 statt. In den Sitzungen am 18.05.2021/07.06.2021 wurde der Vorentwurf des 2. Änderung des FNPs beschlossen, anschließend wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat sich in der aktuellen Sitzung nun mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan wird in der bei der Gemeinderatssitzung am 26.07.2022 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

TOP 3 Baugebiet Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigung des Entwurfs

BM Wessels gab einen kleinen Überblick über den aktuellen Sachstand in Bezug auf das Gewerbegebiet Unterwittighausen-West. Eine Verkehrsschau mit dem Landratsamt verlief leider nicht erfolgreich, was eine Versetzung der Ortsschilder hinter die Einfahrt zum Gewerbegebiet betrifft. Daher müsse später in die Einfahrt zum Gewerbegebiet ein separates Ortsschild aufgestellt zu werden, um das Gewerbegebiet in den Innerortsbereich aufzunehmen. Weiterhin wurde über den geplanten Grundstückskauf eines Wittighäuser Gewerbetreibenden im besagten Gewerbegebiet diskutiert sowie die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, wird der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ Gemarkung Unterwittighausen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, in der vorliegenden Fassung vom 02.11.2020 / 25.05.2021 / 05.07.2022 gebilligt.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 02.11.2020 / 25.05.2021 / 05.07.2022 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Mai 2021 werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Während diese Zeit wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, bzw. über die öffentliche Auslegung und der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen (www.Wittighausen.de) benachrichtigt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Umweltprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, wird der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ Gemarkung Unterwittighausen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, in der vorliegenden Fassung vom 02.11.2020 / 25.05.2021 / 05.07.2022 gebilligt.

TOP 4 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

a) der Gemeinderäte

- Gemeinderat Reinhard meldete, dass der Wasserdruck in Vilchband Oberdorf augenscheinlich nicht hoch genug sei. Bei einer Feuerwehrrückbau an der Zimmerei, bei der über einen Unterflurhydranten Wasser entnommen wurde, sei dies aufgefallen. In Anbetracht des neuen Baugebietes „Oberdorf“ sollte daher bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden, dass der Wasserdruck, alleine wegen den neu hinzukommenden Verbrauchern erhöht werden muss. Eine weitere Idee, die man bei der Planung berücksichtigen könnte, wäre die Anlage einer Löschwasserszisterne im Baugebiet. Hierfür könne man über einen ZFeu-Antrag Fördermittel erhalten. BM Wessels versprach dies zu prüfen und in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

- Gemeinderat Kordmann fragte an, wann bzw. ob den in Unterwittighausen Quellwiesen der Containerunterkunft zur Flüchtlingsunterbringung kommen solle. BM Wessels erklärte, dass sich die aktuellen Flüchtlingszahlen entspannen und nach aktuellem Stand seitens des Landkreises kein Bedarf an einer Flüchtlingsunterkunft in Wittighausen bestehe. Bevor solch eine Containerunterkunft aufgestellt werden könne, müsse das Landratsamt jedoch erst einen Bauantrag stellen.

- Gemeinderat Kordmann fragte an, wann denn der Baubeginn des Wachtellandes sein solle. BM Wessels antwortete, dass der genaue Baubeginn-Termin immer noch nicht feststehe. Sobald er mehr wisse, werde er den Gemeinderat informieren.

- Gemeinderat Borst berichtete, dass sich Anwohner der Stichstraßen des Baugebietes „Am Bären“ beschwert hätten, dass z.B. Zulieferer u.a. oftmals Probleme hätten anhand der Hausnummern die richtigen Adressen zu finden und ob es denn möglich sei bei den Stichstraßen an den Straßenschildern die Hausnummer mit abdrucken zu lassen. BM Wessels versprach dies umzusetzen.

b) der Bürger

- keine

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ Gemarkung Unterwittighausen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Unterwittighausen-West“ Gemarkung Unterwittighausen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen hat nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am 26.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ Gemarkung Unterwittighausen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 02.11.2020 / 25.05.2021 / 05.07.2022 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 02.11.2020 / 25.05.2021 / 05.07.2022 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Mai 2021 werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022 im

Rathaus öffentlich ausgelegt. Während diese Zeit wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, bzw. über die öffentliche Auslegung und der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen (www.Wittighausen.de) benachrichtigt.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt.

Sommerpause Amtsblatt

Am **Samstag, den 27. August 2022 (KW 34)** erscheint wegen einer Sommerpause kein Amtsblatt.

Am **Samstag, den 20. August 2022** erscheint das letzte Amtsblatt.

Am **Samstag, den 03. September 2022** erscheint dann wieder ganz normal eine Ausgabe unseres Amtsblattes.

Wir bitten um Beachtung und rechtzeitige Zusendung der Mitteilungen für diese beiden Ausgaben. Der Redaktionsschluss für die jeweiligen Ausgaben bleibt unverändert (mittwochs um 11:00 Uhr).

Landratsamt Main-Tauber-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Großrinderfeld (Wald)

Main-Tauber-Kreis

Vorläufige Anordnung

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 13.12.2021 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Großrinderfeld (Wald) Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01.10.2022** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte Nr. 1 bis 3 vom 15.07.2022 in roter Farbe bezeichnet sind.

Die Besitzregelungskarte Nr. 1 bis 3 vom 15.07.2022 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großrinderfeld (Wald) wird ab **01.10.2022** für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt, wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege **nicht zulässig**. Die Überlassung und Nutzung der Wege wird

durch eine separate öffentliche Bekanntmachung der unteren Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt.

3. Flächenrückgabe – entfällt

4. Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (z.B. Bäume, bauliche Anlagen) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt, die hiermit auf Grund von § 50 FlurbG festgesetzt werden. Die Geldabfindungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind in der „Bewertung der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ vom 31.03.2022 nachgewiesen. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 2).

b) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in der Regel keine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung gewährt.

In Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Anträge auf derartige Entschädigungen können schriftlich bis spätestens 01.09.2022 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, gestellt werden.

Über die Anträge entscheidet das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen (Aufwuchs) der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg, bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

c) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für Härtefälle nach Nr. 4 b) erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem zuständigen Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG).

d) Auszahlung:

Die nach Nr. 4 a) festgesetzten Geldabfindungen und die nach Nr. 4 b) für Härtefälle zu gewährenden Entschädigungen werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) und gegen die Festsetzungen nach Nr. 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sitz: 97941 Tauberbischofsheim eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Main-Tauber-Kreis: Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim oder jede andere Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis).

6. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 11.12.2013 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 11.11.2021 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 13.12.2021 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z.B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

Die Geldabfindungen für wesentliche Bestandteile nach Ziffer 4 a) werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.

7. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

8. Begründung zur Vollziehungsanordnung

Begründung:

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, da die Ausbauarbeiten und die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen nur zu bestimmten Jahreszeiten mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten durchgeführt werden können. Sie werden mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache herdringend erforderlich.

Hinweise

Die Besitzregelungskarte Nr. 1 bis 3 vom 15.07.2022 (siehe Nr. 1) und das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (siehe Nr. 4a)) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Großbrinderfeld aus.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch am 01.09.2022 im Rathaus Großbrinderfeld Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Termine können unter Tel. 09341/82-5430 (Herr Klinger) oder unter Tel. 09341/82-5324 (Herr Hammerl) vereinbart werden.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3217) eingesehen werden. Auf Nachfrage kann der Flächenbedarf für landwirtschaftlichen Flächen für die Erstellung des Gemeinsamen Antrags bei der Flurbereinigungsbehörde erfragt werden (09341/82-5430 (Herr Klinger) oder unter Tel. 09341/82-5324 (Herr Hammerl)).

Tauberbischofsheim, den 15.07.2022
gez. R Ü G E R, LVD

Fundamt

Im Bereich Beckengässlein, Unterwittighausen wurde eine Kinderuhr gefunden. Der Verlierer kann sich gerne im Rathaus melden.

COVID-Teststation in Grünsfeld (Drive-In)

Öffnungszeiten

Hinter dem ehemaligen Möbelhaus Seubert werden ohne Anmeldung COVID-Tests angeboten.

Die Öffnungszeiten lauten:
Mo. - Fr.: 09.00 – 16.30 Uhr
Sa. - So.: 10.30 – 16.30 Uhr

Recyclinginsel AWMT

Die Recyclinginsel öffnet zweimal pro Woche:

| | |
|-----------|--|
| Dienstags | 15.00 – 17.00 Uhr (Winter 01.11. – 28.02.) 17.00 – 19.00 Uhr (Sommer 01.03. – 31.10.) |
| Samstags | 13.00 – 15.00 Uhr |

Kühl- und Gefriergeräte können zu den Öffnungszeiten der Recyclinginsel vorbeigebracht werden

Es können Altholz, Bauschutt, Sperrmüll und Grüngut abgegeben werden. Auch der Altmetallcontainer befindet sich in der Recyclinginsel. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe einiger Reststoffe mit Kosten verbunden ist.

Private Haushalte

| | |
|---|------------|
| Garten- und Parkabfälle (je angef. m ³) | 3,00 € |
| Bauschutt / Baustellenabfälle (bis 100 l pro Anlieferungstag) | kostenfrei |
| Bauschutt / Baustellenabfälle (je weitere angef. 100 l) | 12,00 € |
| Altholz A I – A III (bis 0,5 m ³ pro Anlieferungstag) | kostenfrei |
| Altholz A I – A III (über 0,5m ³ und je weiteren angef. 0,5 m ³) | 25,00 € |
| Altholz A IV (je angef. 0,5 m ³) | 25,00 € |
| Sperrmüll (je angef. 0,5 m ³) | 18,00 € |
| Bei Vorlage der Sperrmüllkarte | kostenfrei |

andere Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbe)

| | |
|---|---------|
| Garten- und Parkabfälle (je angef. m ³) | 10,00 € |
| Bauschutt / Baustellenabfälle (je angef. 100 l) | 12,00 € |
| Altholz A I – A III (je angef. 0,5 m ³) | 25,00 € |
| Altholz A IV (je angef. 1,0 m ³) | 25,00 € |
| Sperrmüll (je angef. 0,5 m ³) | 18,00 € |

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Unterwittighausen Übung

Die nächste Übung findet am Montag, den 08. August 2022, statt. Wir treffen uns um 19:30 Uhr am Gerätehaus.

Bereitschaftsdienste

06. August bis 12. August 2022

Ärztlicher Notdienst

Zum nördlichen Bezirk der Notfallpraxis Wertheim gehört u.a. Wittighausen. Diese Praxis hat an der Rotkreuzklinik Wertheim, Rotkreuzstr. 2, 97877 Wertheim, geöffnet.

ÖFFNUNGSZEITEN DIESER PRAXIS SIND:

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 18 Uhr

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Die zentrale Rufnummer für diese Praxis und die für die Nordgemeinden zuständige Fahrbereitschaft lautet: 116117.

Im südlichen Bereich hat die Notfallpraxis Bad Mergentheim am Caritas-Krankenhaus, Uhlandstr. 7, geöffnet.

DORT SIND FOLGENDE ÖFFNUNGSZEITEN:

Samstag, Sonntag und an den Feiertagen von 9 bis 22 Uhr.

Die zentrale Rufnummer der Notfallpraxis Bad Mergentheim mit den zuständigen Fahrbereitschaftsdienst lautet: 116117.

Die Patienten können weiter selbst wählen, welche Notfallpraxis sie aufsuchen, sodass Personen aus Wittighausen auch die Praxis in Bad Mergentheim aufsuchen können.